

Regelungen für den Rücktritt von gebuchten Schlafplätzen für die bewirtschafteten Hütten der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. Gültig ab 01. Januar 2025

Im Interesse aller Gäste sowie insbesondere der Solidargemeinschaft des Deutschen Alpenvereins werden folgende Rücktrittsregelungen bei der Buchung von Schlafplätzen für die bewirtschafteten Hütten der Sektion München festgelegt:

1. Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz auf einer bewirtschafteten Hütte der Sektion München über das Onlinereservierungssystem oder direkt per Telefon/Mail an den/die Hüttenpächter(-in) gestellt und seitens des Reservierungssystems oder des/der Hüttenpächters (-in) bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor.
2. Sollten nach Reservierung gemäß Ziffer 1 einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt folgende Gebühren pro gebuchtem Schlafplatz und Nacht fällig:
 - 2.1. Gebühren bei Rücktritt für Einzelpersonen oder Gruppen:

• bis 7 Tage vor Beginn des Aufenthalts:	kostenfrei
• 6 bis 3 Tage vor Beginn des Aufenthalts:	10 €
• innerhalb von 2 Tagen vor Beginn des Aufenthalts:	15 €
• Rücktritt nach 18 Uhr am Vortrag der gebuchten ersten Übernachtung	20 €
 - 2.2. Verfahren zum Rücktritt von Schlafplätzen

Beim Rücktritt von gebuchten Schlafplätzen ist zu beachten:
Von Schlafplatzreservierungen, die über das Onlinereservierungssystem gebucht wurden, kann ausschließlich über das Onlinereservierungssystem wieder zurückgetreten werden. Einen entsprechenden Link für den Rücktritt von Schlafplätzen befindet sich auf der jeweiligen Buchungsbestätigung. Von Schlafplätzen, die per Mail oder Telefon gebucht wurden (insbesondere Albert-Link- und Schönfeldhütte), muss direkt beim dem/der jeweiligen Hüttenpächter(in) zurückgetreten werden.
3. Die genannten Fristen zu 2.1 errechnen sich ab dem Eingang des Rücktrittes.
4. Die Pächter sind berechtigt, im Falle von kostenpflichtigem Rücktritt gemäß Ziffer 2.1 die fälligen Gebühren dem Gast in Rechnung zu stellen und der ggf. hinterlegten Kreditkarte zu belasten.

5. Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich eine der folgenden Kriterien erfüllt ist und die Hüttenpächter umgehend informiert wurden:
- Todesfall in der Familie
 - Aufgrund objektiver alpiner Gefahren im unmittelbaren Hüttenzustieg (z. B. Lawinengefahr)

Für die Sektion München gemäß Vorstandsbeschluss vom 16. September 2024.



Thomas Urban
Geschäftsführer